



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025

**Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498):
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden
Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie mit dem Entscheid «Hammer» darum 2019 als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie «bei erster Gelegenheit» in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden.

Aus diesem Grund hat die SP Schweiz die Motion [23.3498](#) der UREK-N «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» die SP Schweiz bereits im Parlament abgelehnt und das Anliegen als nicht gerechtfertigt erachtet. Auch den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf halten wir für unvollständig, zu grosszügig gegenüber den Inhabern ehehafter Rechte angesichts der Vorteile, die sie bisher zum Nachteil der Umwelt und der Gewässerbiodiversität genossen haben, und zu unpräzise, um eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist zu gewährleisten. Detaillierte Rückmeldungen und Anträge finden Sie untenstehend:

Betroffene Nutzungen

Nutzungsarten

Ehehafte Rechte dienen und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.¹ Während in einigen Kantonen die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).

Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic² und Karlen³), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht nur die Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).⁴ Insofern ist nicht oder zumindest nicht nur das WRG anzupassen, sondern auch andere Rechtsbestimmungen, insbesondere das GSchG.

Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

Entnahmen durch das Gemeinwesen

Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.⁵

Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.⁶ Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

¹ Bütler (2019), S. 542

² Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42

³ Karlen (2020), S. 805

⁴ BGE 145 II 140, E. 6.5

⁵ Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128

⁶ Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13

Anträge

- [1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.
- [2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen.
- [3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

Fristen

Grundfristen

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen.

Nach Art. 58a Abs. 2 WRG muss das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden, was sinngemäss auf ehehafte Rechte angewendet werden sollte. Da die neuen Konzessionen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis 2040 in Kraft treten sollen, müssten die Anträge im Jahr 2025 eingereicht werden. Diese Frist scheint aber unrealistisch.

Ausserdem ist die Abflussmenge Q_{347} für die Beurteilung nach Art. 30 ff GSchG massgebend. Diese wird in Art. 4 Bst. h GSchG als Abflussmenge definiert, die, «*gemittelt über zehn Jahre*, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist». Somit wird klar, dass Verfahren zur Bestimmung der Q_{347} , welche direkt auf langfristigen Messreihen beruhen, höher einzustufen sind als andere Verfahren.⁷ Zudem sollen die Daten aus einer neuen und aktuellen Messperiode stammen.⁸ Es ist daher bedauerlich, dass sich die Verwendung von weniger zuverlässigen Verfahren (z. B. Modellierungen) trotz des langen Zeitraums, der den Betreibern für die Planung ihrer Projekte und insbesondere für die Erneuerung von Konzessionen zur Verfügung steht, weitgehend durchgesetzt hat.

⁷ BUWAL (2000), S. 82

⁸ Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1155. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind (sogar über 10 Jahre) lange und aktuelle Messreihen von grosser Bedeutung (vgl. Urteil 1C_401/2020 vom 1. März 2022)

Hätten die Inhaber von ehehaften Rechten umgehend nach der Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» angefangen, die notwendigen Daten zu erheben, würden sie in der Lage sein, spätestens 2029 ihr Gesuch einzureichen (optimale Messreihe von 10 Jahren). Jedenfalls soll umgehend mit der Datenerhebung zur Bestimmung der Restwassermenge angefangen werden, damit eine möglichst lange Messreihe zur Verfügung steht. Die Priorisierung der Kantone (siehe Kap. 0) soll darauf keinen Einfluss haben.

Auf der einen Seite erachten wir somit die vorgeschlagene Frist von 2040 insgesamt als realistisch und vertretbar. Andererseits erfolgte die Nutzung von Wasser aufgrund von ehehaften Rechten über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, auf Kosten der Natur. Daher müssen strenge Bestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen eingeführt werden.

Die neuen Restwasservorschriften sind ohne Einschränkung möglichst früh anzuwenden, bzw. der gesamte nach Art. 58a Abs. 3 WRG zulässige Handlungsspielraum bei Entnahmen zur Stromerzeugung muss zum Schutz der Gewässer genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass die Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. August 1995⁹ nicht genau erklärt, woher die in Abs. 3 festgelegte *maximale* Frist von 5 Jahren nach dem Ablauf der (bisherigen) Konzession stammt (oder sinngemäss nach Ablösung eines ehehaften Rechtes und Inkrafttreten der neuen Konzession). Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der Bau (oder die Anpassung) der Dotieranlage ein Grund dafür sein dürfte.

Anträge

- [4] Spätestens per 2035 ist ein gesetzeskonformes Konzessionsgesuch einzureichen. Dies unabhängig davon, ob die ehehaften Wasserrechte mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufgehoben werden sollen (nach nArt. 74a Abs. 1) oder erst später.
- [5] Spätestens ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Inhaber eines ehehaften Rechtes mit der Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} sowie der Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG beginnen (insb. Abflussmessungen sowie Fauna- und Floraerhebungen). Dies gilt auch für Anlagen, die nach Art. 80 GSchG saniert wurden.
- [6] Die neuen Restwasservorschriften sind so früh wie möglich ohne Einschränkung anzuwenden. Sollen die neuen Vorschriften nicht gleich nach Inkrafttreten der Konzession angewendet werden (vgl. Art. 58a Abs. 3 WRG), so ist das zu begründen. Die ökologischen Interessen sollen massgebend sein.

Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf

⁹ BBI 1995 IV 991, 1011

Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.¹⁰ Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.

Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit mehreren Jahren stillgelegten Anlage¹¹ nicht dazu führen, dass Abs. 2 von nArt. 74a plötzlich zur Anwendung kommt.

Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF¹²) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach nArt. 74a WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid *bei erster Gelegenheit* auf pragmatische Weise umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nArt. 74a Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

¹⁰ BGE 127 II 69, E. 5b

¹¹ Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).

¹² SR 923.0

Anträge

[7] Abs. 1 von nArt. 74a WRG ist wie folgt zu ergänzen:

Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

[8] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem darf die Frist nach nArt. 74a WRG nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Fristverschiebung nach nArt. 74a Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.¹³ Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.

Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.¹⁴ Sollten entgegen allen Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.

Wir gehen daher davon aus, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss und allfällige noch nicht amortisierte Investitionen entschädigt werden sollen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen¹⁵ (z. B. 80 Jahre statt 60 Jahre, wobei die maximale

¹³ BGE 127 II 69, E. 5b

¹⁴ So Bütler (2019), S. 553

¹⁵ So auch Abegg & Seferovic (2020), Rz. 61

Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG nicht überschritten werden darf). Denn wie oben bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit aller Anlagen in weniger als 80 Jahren die (neuen) Investitionen amortisiert haben.

Anträge

[9] Eine Fristverschiebung über 2040 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen.

Noch nicht amortisierte Investitionen sind zu entschädigen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen.

[10] Sollte Abs. 2 dennoch beibehalten werden:

[a] Investitionen, die vor über 80 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesanpassung getätigt und noch nicht amortisiert wurden, sind für die Fristverschiebung nach nArt. 74a Abs. 2 WRG nicht zu berücksichtigen. Für diese Investitionen ist keine Entschädigung vorzusehen.

[b] Eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz soll möglich sein. Diese kann zum Schluss führen, dass eine Entschädigung für die getätigten Investitionen gegenüber einer zu langen Fristverschiebung für die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben muss.¹⁶ Alternativ ist die Konzessionsdauer mit Blick auf allenfalls noch nicht amortisierte Investitionen festzusetzen, um ausnahmsweise eine nachfolgende (zumindest vollständige) Entschädigung zu vermeiden.

Fristverlängerung (über nArt. 74a Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.¹⁷ Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind¹⁸, und dass die Sanierungen gemäss Art. 83a GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit grosser Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.¹⁹ Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.²⁰

Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz

¹⁶ Siehe auch Giovannini & Mehli (2019), Rz. 80

¹⁷ BAFU (2022, 2023)

¹⁸ BAFU (2021)

¹⁹ BAFU (2024), EFK (2024)

²⁰ Riva (2016b), N 22 f.

können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird (zu Abs. 2, siehe aber Kap. 0). Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte²¹ sind ebenfalls unzulässig.

Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für Konzessionen²² sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.²³ Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

- [11] Wird die Frist nach Abs. 1 oder 2 von nArt. 74a WRG nicht eingehalten:
- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
 - [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
 - [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen²⁴, dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.

²¹ SGS 721.8

²² Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115

²³ Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»

²⁴ So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28

Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.

Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.²⁵ Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu übermitteln.²⁶

Anträge

- [12] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.
- [13] Spätestens per 2027 sollen die Kantone die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte abgeschlossen haben. Im Rahmen der Priorisierung ist auch die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs festzulegen. Diese Frist darf die maximale Frist von 2035 (siehe Antrag [4]) nicht überschreiten und muss rechtlich bindend sein.
- [14] Dabei sind (wenn nicht bereits erfolgt, insbesondere für ältere Daten) die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten gemäss Art. 49a GSchV anzuwenden (Modell Nr. 140 «Inventar der bestehenden Wasserentnahmen»).

Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.

Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund des Entscheids «Hammer» eine einigermaßen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden: diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

²⁵ Riva (2016b), N 12

²⁶ <https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser> (abgerufen am 11. September 2025)

Anträge

- [15] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.
- [16] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:
 - [a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, bevor sie ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, so gilt die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs als Frist für die Einreichung des Baugesuchs.
 - [b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungsgesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch spätestens 2 Jahre später einzureichen.

Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB²⁷, für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL²⁸; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG²⁹).

Von den rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus verfügen unseres Wissens mehrere über ehehafte Wasserrechte. Auch diese ehehaften Rechte sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.³⁰

²⁷ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1

²⁸ Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1

²⁹ Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1

³⁰ Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

Antrag

- [17] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf *maximal* 80 Jahre zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin